

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 17. November 2023

Dossier Nr 9544, «Club» vom 17. Oktober 2023: «Eskalation in Nahost: Wie weiter?»

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2023, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden.

«Unzureichender Sachverhalt und Vielfalt:

Teilnehmende der Diskussion um die Eskalation in Palästina und Israel sind nicht repräsentativ. Unter den Gästen ist keine einzige palästinensische oder muslimische Person mit Stimme und Expertise vertreten. Das Format wirkt einseitig und steuert keinen vielfältigen Beitrag zum Diskurs Palästina/Israel bei, dessen Kontext seit Jahrzehnten diskursiv geladen ist. Als Medium hat das SRF die Pflicht, solche Diskurse kritisch und interdisziplinär zu kontextualisieren.

Die Meinungsbildung der interessierten Zuschauer_innen ist einseitig gestaltet und bedient sich aus antirassistischer und postkolonialer Sicht Ausdruck von Dominanzkultur.»

Die Ombudsstelle nimmt wie folgt Stellung:

Der Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist eine terroristische Aktion, die unter Führung der islamistischen Hamas aus dem Gazastreifen gegen Israel gestartet wurde. Dabei handelt es sich um den grössten Massenmord an Juden nach Ende des Zweiten

Weltkrieges. Als Reaktion auf den Angriff erklärte der israelische Ministerpräsident Benjamin Netanjahu zum ersten Mal seit dem Jom-Kippur-Krieg im Jahr 1973 den Kriegszustand für Israel und als Ziel die Vernichtung der Hamas. Auch 10 Tage nach der terroristischen Aktion der Hamas blieb die Lage im Nahen Osten angespannt und war die Gefahr eines «Flächenbrandes» nicht gebannt.

Ausgangspunkt für den Club vom 17. Oktober war dieser brutale Angriff der Hamas auf Israel und die israelische Reaktion darauf. Die Auswirkungen auf die israelische Gemeinschaft und die jüdische Diaspora standen im Zentrum, aber auch an kritischen Fragen bezüglich der Rolle Israels fehlte es nicht.

Es ist richtig: mit der Zusammensetzung der Gesprächsrunde wird der Inhalt einer Diskussion bestimmt. Bei der Planung des Clubs ist das Vorgehen aber andersherum: die Zusammensetzung der Gesprächsrunde hat sich nach dem festgelegten Inhalt zu richten. Ziel des «Club» vom 17. Oktober war nicht ein verbaler Schlagabtausch zwischen jüdischen und palästinensischen Stimmen, sondern gemäss der Redaktion eine Auseinandersetzung mit den Fragen «Was wird Israel im Kampf gegen den Terror tun? Welches sind die Auswirkungen auf die jüdische Gemeinschaft? Wie gross ist die Gefahr eines Flächenbrands in der Region? Und was ist die Rolle der internationalen Gemeinschaft?»

Teil der Sendung war in einem innerjüdischen Diskurs die Kritik an der Rolle Israels, wobei auch der Kontext während der Sendung mehrfach angesprochen wurde. Beispielsweise sagte Shelley Berlowitz: «Der Staat Israel weigert sich seit 57 Jahren, Palästinenser als Menschen auf Augenhöhe zu anerkennen und sich mit ihnen an den Tisch zu setzen.» Auch auf die prekäre humanitäre Situation wurde hingewiesen, die Chefin der «World Food»-Programme im Nahen Osten bezeichnete die Situation als absolut dramatisch. Der «Club» konnte somit auf Expertise aus verschiedenen Perspektiven auf den Israel-Palästina-Konflikt zurückgreifen.

Man kann die Festlegung des Inhalts als falsch erachten und andere Schwerpunkte als wichtiger einstufen. Die Redaktion hat sich aufgrund eigener Überlegungen für einen Fokus entschieden und die Diskussionsrunde entsprechend zusammengestellt. Das Radio- und Fernsehgesetz RTVG hält diese Autonomie in Art. 6 Abs. 2 explizit fest: «Die Programmveranstalter sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei.»

Bei der Begutachtung der Sachgerechtigkeit hat die Ombudsstelle festzustellen, ob die Diskussionsrunde den gewählten Schwerpunkt aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten und kritisch betrachten kann. Und dabei stellen wir bei der kritisierten Sendung keinen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit fest.

Die Redaktion ergänzt dazu, dass es für sie schon vor der kritisierten Sendung feststand, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt einen «Club» mit palästinensischer Stimme ausstrahlen wird.

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz